Gemeinde Steißlingen

Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2022 öffentlich	**Tagesordnungspunkt 5**

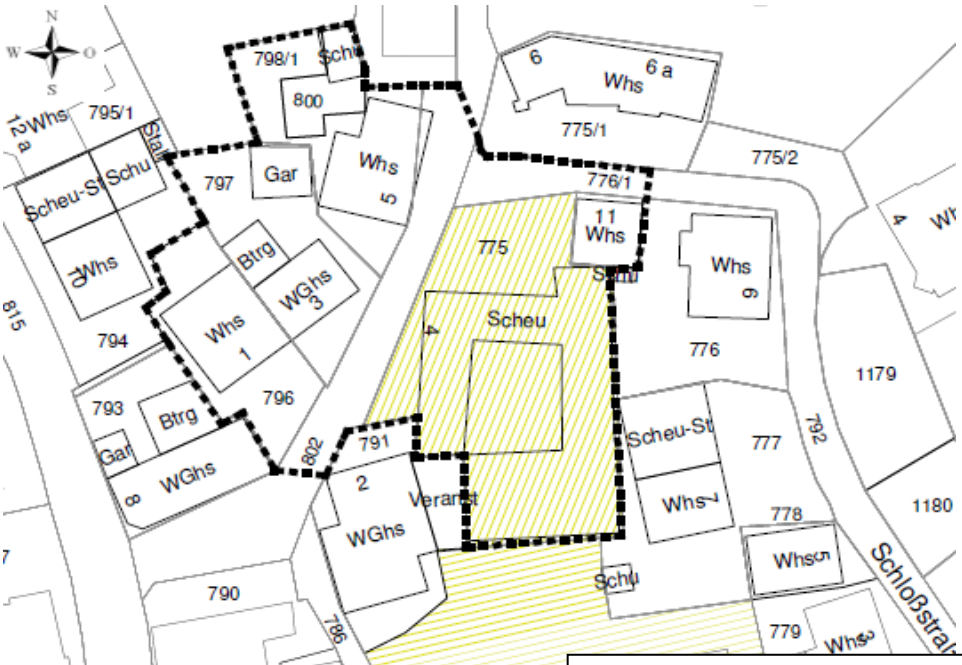
Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet "Dorfmitte"

Az.: 621.41

Sachbericht:
Zwischen dem Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses und der Rechtskräftigkeit eines Bebauungsplans können erfahrungsgemäß oft mehrere Monate liegen. In dieser Zeit sind die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs noch nicht verbindlich. Durch den Beschluss einer Veränderungssperre innerhalb des Abgrenzungsgebiets des Bebauungsplans dürfen für zwei Jahre keine baulichen Veränderungen durchgeführt werden, welche den Planungszielen des Bebauungsplans nicht entsprechen. Die Veränderungssperre für das künftige Gebiet „Dorfmitte“ wurde im August 2020 gefasst und läuft somit in Kürze ab. Es ist daher die Verlängerung um ein weiteres Jahr zu beschließen, während dessen der Bebauungsplan rechtskräftig werden kann.

Begründung:
Die Grundstücke innerhalb des als unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB zu qualifizierenden Plangebiets/Geltungsbereichs sollen zur Herstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, wie sie die Gemeinde gemäß der Begründung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Dorfmitte“ dort beabsichtigt, überplant werden. Die Einbeziehung der Grundstückseigentümer im Plangebiet, als auch der in Abhängigkeit des Bebauungsplans entwickelte Rahmenplan ließen einen Beschluss des Bebauungsplans „Dorfmitte“ bisher noch nicht zu.
Eine Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist notwendig, um die Planungsziele sicherstellen zu können.

Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 775, 796 (Teil), 797, 798/1, 800, 802 (Teil), 776/1, 792 (Teil) innerhalb des Plangebietes „Dorfmitte“ gemäß dem Kartenausschnitt vom 05.08.2020.



Abgrenzungsplan 05.08.2020

Die Verlängerung der Veränderungssperre ist als Satzung (**Anlage 1**) ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 BauGB.
2. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet „Dorfmitte“ wird öffentlich bekannt gemacht.